

Anzeigepflicht von Aufbereitungsanlagen § 41 Landeswassergesetz NRW (LWG) und § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage oder ihres Betriebs für die öffentliche Trinkwasserversorgung hat der Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder der Änderungen erkennen lassen (§ 41 LWG).

Zeitpunkt der Anzeige:

- Unverzüglich nach Aufstellung des Plans, das ist vor Beauftragung der ausführenden Firma.

Form und Inhalt der Anzeige:

- Formloses Schreiben mit Erläuterung des Vorhabens, technischer Beschreibung, Bemessung und Ausstattung der Anlage
- Systemzeichnungen und Datenblätter der vorgesehenen Anlagen
- Darstellung und Beschreibung der Sicherungs- und Warneinrichtungen
- Einbauzeichnung oder -skizze, die erkennen läßt, wo und wie die Anlage eingebaut werden soll

Alle Unterlagen werden in **zweifacher Ausfertigung** an den Fachdienst Wasserwirtschaft erbeten. Davon wird eine Ausfertigung an das Gesundheitsamt weitergeleitet; der Anzeigepflicht gemäß § 13 TrinkwV ist damit entsprochen.

Es wird empfohlen, ein mit der Materie vertrautes Fachunternehmen, z. B. ein Ingenieurbüro, mit der Erstellung der Unterlagen zu beauftragen.